

1586/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Barmüller und Genossen haben am 29. November 1996 unter der Nr. 1573/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Versetzung eines Personalvertreters der Erzherzog-Johann-Kaserne im Zuge der 'Heeresgliederung-NEU' " gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigezeichnete Anfrage (Beilage 1) beantworte ich wie folgt:

Zur Chronologie des gegenständlichen Versetzungsverfahrens ist zunächst anzumerken, daß diese Personalmaßnahme nicht vom Dienststellenleiter, sondern vom zuständigen Korpskommando 1 als Dienstbehörde erster Instanz getroffen wurde. Die Versetzung wurde deshalb notwendig, weil die ehemalige Dienststelle des Vzlt F. (Landwehrstammregiment 51) im Zuge der Einnahme der Heeresgliederung-Neu aufgelöst und in eine neue Organisation (Jägerregiment 5) überzuführen war.

Gegen den Bescheid des Korpskommandos 1 hat Vzlt F. Berufung erhoben. Da das Bundesministerium für Landesverteidigung im Berufungsverfahren den Bescheid erster Instanz bestätigte, brachte der Bedienstete eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein, der in der Folge den letztinstanzlichen Bescheid wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufhob.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat hierauf - der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes folgend - den erstinstanzlichen Bescheid behoben. Allerdings gelangte das Korpskommando 1 nach Durchführung neuerlicher Ermittlungen im wesentlichen zum selben Ergebnis wie im ursprünglichen Versetzungsverfahren und verfügte neuerlich die Versetzung des Vzlt F., gegen die dieser wiederum Berufung einlegte. Derzeit ist dieses Berufungsverfahren beim Bundesministerium für Landesverteidigung anhängig.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu L

Nein, Es handelte sich um den bisher einzigen Fall, bei dem ein Bediensteter die Zustimmung zu einer Versetzung aus wichtigen dienstlichen Gründen (§ 38 Abs. 2 BDG 1979) unter Berufung auf § 27 PVG verweigert hat, so daß von einer "gängigen Entscheidungspraxis" nicht gesprochen werden kann.

Zu 2:

Nein.

Zu 3 bis 5:

Nach geltender Rechtslage ist für die Verfügung von Versetzungen nicht der Dienststellenleiter, sondern die Dienstbehörde zuständig. Im konkreten Fall war daher die gegenständliche Personalmaßnahme durch das Korpskommando 1 zu treffen. Diese Behörde hatte auch die Einwände des Vzlt F. rechtlich zu würdigen.

Zu 6:

Diesbezüglich verweise ich auf den in der Beilage 2 angeschlossenen Bescheid des Korpskommandos 1.

Zu 7:

Die rechtliche Beurteilung der Einwände oblag nicht der Dienststelle, sondern dem Korpskommando 1, das - wie schon erwähnt - auch die inhaltliche Würdigung vornahm.

Zu8:

Nein.

Zu9:

Diesbezüglich verweise ich auf den in der Beilage 3 angeschlossenen Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Zu 10:

Nein. Selbstverständlich wurde die rechtliche Beurteilung des Korpskommandos 1 durch die zuständige Personalabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung geprüft und gewürdigt.

Zu 11:

Nein.

Zu 12:

Ja. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1996 wurde der erstinstanzliche Bescheid des Korpskommandos 1 behoben.

Zu 13:

Ja. Wie schon einleitend erwähnt, bedurfte es - auf Grund der vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten Verfahrensmängel neuerlicher Ermittlungen, die vom Korpskommando 1 durchgeführt wurden und in der Folge zur Erlassung eines neuen Bescheides führten.

Zu 14:

Nein.

Zu 15:

Um nicht das laufende Berufungsverfahren zu präjudizieren, bitte ich um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehme,